

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0789/2014
Amt/Aktenzeichen V/	Datum 24.04.2014	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 29.04.2014			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Haupt- und Personalausschuss	Kenntnisnahme	30.04.2014	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	07.05.2014	Ö

<b>Betreff:</b> Sachstandsbericht Zweckverband Tierkörperbeseitigung, hier: Abschluss eines Standortsicherungsvertrages
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 23.04.2014  gez. Eder  Katrín Eder Beigeordnete
Mainz, 29.04.2014  gez. Ebling  Michael Ebling Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**  
Vom Sachstand wird Kenntnis genommen.

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung, der durch Landesgesetz zum 1.01. 1979 errichtet worden ist, ist der Zusammenschluss aller Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz, im Saarland sowie den beiden hessischen Landkreisen Rheingau-Taunus und Limburg-Weilburg. Er nimmt die Tierkörperbeseitigung als eine ihm nach Bundes- und Landesgesetz übertragene Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Über dieses Gebiet hinaus entsorgt er seit 2009 im Rahmen einer öffentlichen Beauftragung Nord- und Mittelhessen (Regierungsbezirke Kassel und Gießen). Er entsorgt jährlich rund 85.000 Tonnen Tierkörper und tierische Abfälle und beschäftigt 116 Frauen und Männer. Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt er Beseitigungsanlagen in Rivenich (Landkreis Bernkastel-Wittlich) und Sandersmühle (Rhein-Lahn-Kreis).

Die Finanzierung des Zweckverbandes erfolgt über Gebühren für Schlachtbetriebe und Metzgereien, den Kostenerstattungen für verendete Tiere sowie Produkterlöse aus dem Verkauf der hergestellten Mehle und Fette. Die Entgelte sind insgesamt kostendeckend und belasten nicht die Gebietskörperschaften als Mitglieder des Zweckverbandes. Ihm ist weiterhin durch EU-Richtlinie die Aufgabe übertragen worden, im Tierseuchenfall Reservekapazitäten vorzuhalten, um für diesen Fall Tierkörper umwelt- und hygienegerecht zu entsorgen und Gesundheits- und Seuchengefahren vorzubeugen. Für diese Vorhaltung an Kapazitäten zahlen die 44 Landkreise und Städte bisher eine jährliche Umlage von insgesamt rund 1,6 Mio. Euro. Diese Kosten können mangels Aufwandsfähigkeit nicht in die Gebühren eingerechnet werden, wie dies auch das OVG Rheinland-Pfalz noch jüngst entschieden hat (Beschluss vom 10.06. 2013 – 6 B 10351/13. OVG).

Nachdem der Zweckverband sich in einem Verfahren nach § 3 Abs. 2 TierNebG in Nord- und Mittelhessen beworben und gegenüber dem bisherigen beliebigen Unternehmen (einer Tochter des größten deutschen Entsorgers) mit der Entsorgung beauftragt worden ist, hat der Unterlegene in einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten vor den nationalen Gerichten bis hin zum Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 16.12. 2010) sowohl gegen die Beleihung als auch die Erhebung der Umlage durch den Zweckverband Prozesse geführt und Niederlagen erlitten. Parallel hat er die Generaldirektion der Europäischen Union angerufen und Beschwerde darüber geführt, dass die von den Mitgliedskörperschaften an den Zweckverband gezahlten Umlagen eine, da nicht notifiziert, unzulässige Beihilfe darstellen. Nach einem über mehrere Jahre verlaufenden Prüfverfahren hat die Kommission die Anteile der Landkreise und Städte für die Vorhaltung der Reservekapazitäten (Seuchenreserve) in den Jahren 1998-2008 geprüft. Die EU-Kommission ist in ihrer Entscheidung zum Ergebnis gekommen, dass die Kostenübernahme der Tierseuchenreserve durch die Verbandsmitglieder eine unerlaubte Beihilfe und nach deren Auffassung von den Landwirten und Schlachtbetrieben zu tragen seien. Und dies ungeachtet der Tatsache, dass die EU selbst diese Aufgabe als eine öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge festgestellt hat. Die Gebietskörperschaften des Zweckverbandes sind verpflichtet worden, die geleisteten Umlagen von 1998-2012 samt Zinsen von rund 43 Mio. Euro vom Zweckverband zurückzufordern.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hingegen hat in einer von der privaten Firma gegen den Zweckverband in derselben Sache erhobenen Klage Ende 2010 höchstrichterlich entschieden, dass die Kosten der Seuchenreserve durch die Allgemeinheit zu tragen sind. Diese Rechtsauffassung des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts hat sich die EU Kommission nicht angeschlossen. Sowohl der Zweckverband als auch die Bundesrepublik Deutschland haben gegen den Kommissionsbeschluss Klage zum Europäischen Gericht in Luxemburg eingelegt, über die zum heutigen Tag noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Da der Kommissionsbeschluss trotz gerichtlicher Anfechtung sofort vollziehbar ist und die Kommission Deutschland- und damit Rheinland-Pfalz – für den Fall der Nichtbefolgung ihres Beschlusses ein Verletzungsverfahren angedroht hat, haben der Zweckverband und das Land eine Konzeption der Tierkörper-

beseitigung entwickelt, die ihren teilweisen Niederschlag im Gesetzentwurf des Landes vom Dezember 2013 findet. An der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung soll festgehalten werden. Hiernach soll für den operativen Teil ein neuer Aufgabenträger gebildet werden, der sich wiederum aus den Landkreisen und kreisfreien Städten zusammensetzt. Ferner soll ein Altlastenzweckverband die aus früherer Zeit bestehenden Tierkörperbeseitigungsanlagen betreuen. Der bisherige Zweckverband soll aufgelöst werden.

Da ein Standort geschlossen werden soll, hat die Neukonzeption auch Auswirkungen auf das Personal. Dieses ist derzeit bei der Betriebsführungsgesellschaft (GfI) angestellt, deren alleiniger Gesellschafter der Zweckverband ist. Die zuständige Gewerkschaft ist an den Zweckverband mit der Forderung herantreten, für die Beschäftigten einen Zukunfts- und Standortsicherungsvertrag abzuschließen.

Ziel dieses Vertrages ist zum einen die Bindung des Personals an den Zweckverband als Aufgabenträger sowie ansonsten im Einzelfall notwendige Regelungen bei betriebsbedingten Kündigungen. Der Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie ist in seiner arbeitsrechtlichen Bewertung der jetzigen Situation der MitarbeiterInnen zum Ergebnis gekommen, dass diese schon jetzt als MitarbeiterInnen des Zweckverbandes anzusehen und in im Fall einer Auflösung des Zweckverbandes einen Anspruch auf Übernahme einer Beschäftigung bei den einzelnen Verbandsmitgliedern haben.

Der nach langwierigen Verhandlungen erarbeitete Entwurf eines Standortsicherungsvertrages hat folgende wesentliche Punkte zum Inhalt:

- Im Fall einer Auflösung des Zweckverbandes werden Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer-/innen in den Gebietskörperschaften geprüft.
- Im Fall eines Betriebsübergangs wird die Tarifbindung der Chemischen Industrie angestrebt.
- Arbeitnehmerschutzrechte des § 613a BGB bleiben unberührt.
- Es wird eine Öffnung des bisherigen Tarifvertrages der Chemischen Industrie mit dem Ziel einer Angleichung der Löhne an den (niedrigeren) TVöD vereinbart.
- Notwendige Abfindungszahlungen bei betriebsbedingten Kündigungen werden nach der Formel Betriebszugehörigkeit x Bruttomonatsgehalt x Faktor auf einen Faktor von mindestens 0,7 und höchstens 1,25 festgesetzt. Die Gewerkschaft hatte hier einen Faktor von 2,0 gefordert.
- Im schlechtesten Fall kämen auf den Zweckverband Belastungen von 4,2-7,5 Mio. Euro zu, wenn allen MitarbeiterInnen betriebsbedingt zu kündigen wäre. Die Gewerkschaftsforderungen beliefen sich auf rund 12 Mio. Euro.
- Diese Abfindungszahlungen in ihrer Gesamtsumme kommen aber nur dann zur Anwendung, wenn keine Personal in den neuen Aufgabenträger wechseln kann und ansonsten bestehende Beschäftigungsmöglichkeiten bei einzelnen Verbandsmitgliedern ausscheiden.

Der Abschluss eines solchen Vertrages dient nicht nur den berechtigten Interessen der Arbeitnehmerschaft, sondern begrenzt auch das ansonsten nicht kalkulierbare Risiko des Zweckverbandes und damit seiner Mitglieder bei einer Auflösung und anschließend arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Herr Rechtsanwalt Fladung vom Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie hat in seinem Gutachten das Für und Wider eines solchen Standortsicherungsvertrages ausgearbeitet. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass hierin alle wesentlichen Fragen erschöpfend behandelt und einer vertretbaren Lösung zugeführt wurden.

In seiner Sitzung am 9. April hat die Verbandsversammlung mehrheitlich für den Abschluss eines Standortsicherungsvertrages gestimmt. Die Stadt Mainz hat sich dabei der Stimme enthalten.

Anlage 1 Entwurf Standortsicherungsvertrag

Anlage 2 Gutachten Fladung